

ABSTIMMUNGEN VOM SONNTAG, 9. FEBRUAR 2025**EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNG**

- I. Volksinitiative vom 21. Februar 2023 «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)»

KOMMUNALE ABSTIMMUNG

- I. Verpflichtungskredit von CHF 1'548'000.00 (inkl. MWST) für die Erweiterung der bestehenden Asyl – Notunterkunft am Grebweg 2, Steinmaur (Parzelle 2094) mittels Aufstockung

Die Stimmabgabe erfolgt durch Benützung der in der Gemeinde am Abstimmungstag aufgestellten Urnen oder brieflich. Der Briefkasten beim Gemeindehaus wird am Abstimmungssonntag letztmals um 10.00 Uhr geleert.

Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Bedingungen zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der brieflichen Stimmabgabe die ausgefüllten Stimmzettel in einem verschlossenen neutralen Umschlag dem Wahlbüro zugestellt werden müssen und bei einem Verzicht auf dieses Vorgehen das Stimmgeheimnis nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bezüglich weiterer Erleichterungen für die Stimmabgabe wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Die Stimmabgabe der Auslandschweizer vollzieht sich gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und deren Verordnung (B-VPR). Ebenfalls ist das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) anwendbar.

Fehlende Abstimmungsunterlagen sind bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 13.00 Uhr, bei der Einwohnerkontrolle zu beziehen.

Stimmabgabe durch Stellvertretung - Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung **zwei beliebige weitere** Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Der zu vertretende Stimmberechtigte hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben wie für die briefliche Stimmabgabe.

Der **Stimmrechtsausweis** ist **in jedem Fall** zu **unterschreiben**.